

SATZUNG DES VEREINS

BILDUNG FÜR NAMIBIA E. V.

verabschiedet in der Gründungsversammlung am 21. September 2008
mit Änderungen bis zur Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2011

PRÄAMBEL

Bildung für Namibia e.V. will jungen Menschen im Owambo (Namibia) helfen, sich durch Bildung und Ausbildung auf ein friedliches Zusammenleben mit anderen Kulturen vorzubereiten. Dazu will der Verein den deutschen Staat und seine Kultur, sein demokratisches Rechtssystem vermitteln. Einladungen an junge Lehrer/innen aus dem Owambo und von ihnen ausgewählte Schüler/innen sowie die Durchführung von Besuchen dieses Personenkreises in Deutschland sollen diesem Ziel ebenso dienen wie finanzielle, organisatorische, ideelle und materielle Hilfe für ein Studium von befähigten und bedürftigen Schüler/innen aus dem Owambo an einer deutschen Hochschule.

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen BILDUNG FÜR NAMIBIA.

Er hat seinen Sitz in Marxzell. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Präambel ist Bestandteil der Satzung. Der Zwecke des Vereins ist dort geregelt.

2.1 Der Verein verwirklicht die in der Präambel genannten Aufgaben insbesondere dadurch, dass er

2.1.1 Kontakte zu jungen Lehrern und Lehrerinnen im Owambo knüpft und fördert,

2.1.2 Informationen über das demokratische Staats- und Gesellschaftssystem Deutschlands im Owambo verbreitet,

2.1.3 Einladungen für Lehrer/innen und Schüler/innen aus dem Owambo organisiert und durchführt sowie zur Finanzierung solcher Aufenthalte Spenden sammelt, Sponsoren und andere finanzielle Unterstützung sucht, auf- und ausbaut,

2.1.4 Aufenthalte von Lehrern/innen und Schüler/innen aus dem Owambo in Deutschland betreut und fördert,

2.2 nach Möglichkeiten sucht und fördert, die ein Studium von bedürftigen und geeigneten Schüler/innen aus dem Owambo für ein Studium in Deutschland als Ziel haben,

2.3 Informationen aus dem Owambo in Deutschland verbreitet und Studienreisen von Deutschland aus ins Owambo fördert, diese aber in keiner Weise finanziell unterstützt,

2.4 andere Aktivitäten plant, durchführt und unterstützt, welche den genannten Zielen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 ff, insbesondere durch Erhalt von Kulturgütern sowie der allgemeinen Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern.

4.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erreicht werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

4.4 Eine Kündigung kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied den Aufgaben und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sonst seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt. Der Vorstand beschließt endgültig über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Beiträgen in Verzug ist und ein Mal gemahnt wurde, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung und zur Stellung von Anträgen.

5.2 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Juristische Personen zahlen mindestens das Zehnfache des für natürliche Personen festgesetzten Jahresbeitrags. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und -zahlung vornehmen.

Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer mindestens vierwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als schriftlich gilt

auch die Übermittlung per Fax oder Email mit Sendebestätigung.
Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

7.2 Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Jahresbericht und den Rechnungsbericht entgegen,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln und geheim. Offene Abstimmung ist möglich, wenn die Versammlung das zuvor einstimmig beschließt.
- setzt die Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit fest,
- beschließt über die Änderung der Satzung und
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

7.3 Zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich, wobei hier eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

§ 8 Vorstand

8.1. der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende – wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.

8.3 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstands.

8.4 Der Erste Vorsitzende beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können in Einzelfällen auch ohne Wahrung der Einberufungsfrist im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Beschluss zustimmen. Bei der nächsten Sitzung ist der Beschluss bekanntzugeben und schriftlich

niederzulegen.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

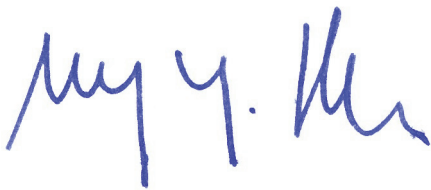
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aids Hilfe Karlsruhe e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. September 2008 beschlossen.

§ 8 wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2011 geändert.

Marxzell, den 15. Januar 2011



.....
Ulf G. Stuberger
Erster Vorsitzender